STADT FRIEDRICHSDORF



Hochtaunuskreis

HAUPTSATZUNG der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis¹

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf in ihrer Sitzung am (siehe ¹) folgende Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf vom 15. April 2002 beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Stadtverordnetenversammlung
- § 2 Zuständigkeitsabgrenzung
- § 3 Magistrat
- § 4 Ortsbeirat
- § 5 Ausländerbeirat
- § 6 Film- und Tonaufnahmen, Live-Streaming, Video-Aufzeichnungen sowie Archivierung
- § 7 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 8 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 37 festgelegt, auch wenn die Einwohnerzahl von 25.000 überschritten wird.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf vier festgelegt.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung (vorsitzendes Mitglied) vertritt diese in ihren Angelegenheiten auch nach außen. Das vorsitzende Mitglied vertritt die Stadtverordnetenversammlung in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.

§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

§ 3 Magistrat

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträten.
- (2) Die Zahl der ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträte beträgt acht.
- (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister trägt bei besonderen Anlässen die Amtskette.

§ 4 Ortsbeirat

- (1) Für die Stadtteile Friedrichsdorf, Köppern, Burgholzhausen und Seulberg werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:
 - a) Der Ortsbezirk Friedrichsdorf umfasst das Gebiet der Gemarkungen Friedrichsdorf (ohne Flur 11) und Dillingen (ohne die Gebäude der Liegenschaften "Köpperner Straße" auf der Gemarkung Dillingen) sowie
 - das "Gewerbegebiet Mitte" und das "Schulgelände Mitte" aus der Gemarkung Burg-holzhausen (begrenzt durch die Eisenbahnlinie Friedrichsdorf/Burgholz-hausen, die Bundesautobahn A5, die Färberstraße / K 988) sowie
 - den "Sport- und Gewerbepark" aus den Gemarkungen Burgholzhausen und Seulberg (begrenzt durch die Färberstraße / K 988, die Bundesautobahn A5) sowie
 - das Wohngebiet "Am Schäferborn" aus der Gemarkung Seulberg (begrenzt durch die L 3415, den Beginn der Feldflur in östlicher Richtung, den Lilienweg und den Rosenweg) sowie
 - das Gebiet "Houiller Platz" aus der Gemarkung Seulberg (begrenzt durch die L 3415, den Rosenweg, den Lilienweg und die Eisenbahnlinie Friedrichsdorf / Burgholzhausen) sowie
 - den Jasminweg und den Lilienweg aus der Gemarkung Seulberg und
 - die Flur 10 aus der Gemarkung Burgholzhausen.
 - b) Der Ortsbezirk Köppern umfasst das Gebiet der Gemarkung Köppern sowie die Gebäude der Liegenschaften "Köpperner Straße" auf der Gemarkung Dillingen.
 - c) Der Ortsbezirk Burgholzhausen umfasst das Gebiet der Gemarkung Burgholzhausen ohne das "Schulgelände Mitte", das "Gewerbegebiet Mitte", den "Sport- und Gewerbepark" sowie die Flur 10 im Sinne a).
 - d) Der Ortsbezirk Seulberg umfasst das Gebiet der Gemarkung Seulberg ohne das Wohngebiet "Am Schäferborn", das Gebiet "Houiller Platz", den Sport- und Gewerbepark, sowie ohne den Lilien- und Jasminweg im Sinne a) und
 - die Flur 11 aus der Gemarkung Friedrichsdorf.

Die kartographische Darstellung der Ortsbezirke ergibt sich aus dem Plan, der als Anlage der Hauptsatzung beigefügt ist.

(3) Die Ortsbeiräte bestehen in allen Ortsbezirken aus sieben Mitgliedern.

§ 5 Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus neun Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.
- (3) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte zwei Mitglieder zur Vertretung seines vorsitzenden Mitgliedes.
- (4) Die Sitzungssprache ist Deutsch.

§ 6 Film- und Tonaufnahmen, Live-Streaming, Video-Aufzeichnungen sowie Archivierung

- (1) Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffent-lichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zulässig. Die Zulassung zu Filmund Tonaufnahmen bedarf der vorherigen Akkreditierung bei der Stadtverordnetenvorsteherin oder beim Stadtverordnetenvorsteher.
- (2) Die Zulässigkeit von Film- und Tonaufnahmen gilt ebenfalls für von der Stadt Friedrichsdorf veranlasste Film- und Tonübertragungen oder Film- und Tonübertragungen, die durch die Stadt Friedrichsdorf in Auftrag gegeben werden sowie Bild- und Tonaufzeichnungen. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung. Zusätzlich sollen Bild- und Tonübertragungen archiviert und für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden auf der Internetseite im Sinne von § 5 a Bekanntmachungsverordnung der Stadt Friedrichsdorf unter www.friedrichsdorf.de bereitgestellt. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht für Wahlen und Abstimmungen sowie im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der Taunus-Zeitung.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Taunus Zeitung den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

- (2) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Friedrichsdorf unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Stadt in der Taunus-Zeitung im Sinne von § 1 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.
- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitenpunkt bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Friedrichsdorf, Stadtteil Friedrichsdorf, Hugenottenstraße 55, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (5) Die Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe der Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, vor Beginn der Veröffentlichungsfrist öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) benennen. Die Dauer der Veröffentlichung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,
 - 1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
 - 2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
 - 3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
 - 4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen.

Daneben sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung in das Internet einzustellen; die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

(6) Soll ein Bauleitplan in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Friedrichsdorf, Stadtteil Friedrichsdorf, Hugenottenstraße 55 eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden, des Gebäudes und des Raumes hinzuweisen ist. In der

Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Bereithaltung zeitlich nicht begrenzt ist.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

(7) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 8 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

(1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens zwanzig Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung	=	Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Mitglied der Stadtver- ordnetenversammlung	=	Stadtälteste/Stadtältester oder Ehrenstadtverordnete/Ehrenstadt- verordneter
Bürgermeisterin oder Bürgermeister	=	Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
Stadträte	=	Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
Mitglied des Ortsbeirates	=	Stadtälteste/Stadtältester oder Ehrenmitglied des Ortsbeirates
Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher	=	Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
Mitglied des Ausländer- = beirates		Stadtälteste/Stadtältester oder Ehrenmitglied des Ausländer- beirates
sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte	=	eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbe- zeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".>

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (2) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (3) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 9 Inkrafttreten¹

¹ gemäß Beschluss Stadtverordnetenversammlung vom 11. April 2002

mit eingearbeiteten Änderungen

- 1. Änderung gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 16. Dezember 2004
- 2. Änderung gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 16. Dezember 2004
- 3. Änderung gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 27. April 2006
- 4. Änderung gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 14. Dezember 2006
- 5. Änderung gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 10. Dezember 2009
- 6. Änderung gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 28. April 2011
- 7. Änderung gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 20. Juni 2012
- 8. Änderung gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 20. September 2012
- 9. Änderung gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 26. März 2015
- 10. Änderung gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 28. Mai 2015
- 11. Änderung gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 15. April 2016
- 12. Änderung gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 20. Februar 2020
- 13. Änderung gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 22. April 2021
- 14. Änderung gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 21. Juni 2021
- 15. Änderung gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 07. Dezember 2023

in Kraft seit 14. Dezember 2023

